

SATZUNG
DER GEMEINDE
BAHRENHOF
KREIS SEGEBERG

nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet...an der...Wakendorfer...Straße.....

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.08.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen.

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist als Ausgleichsmaßnahme entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ein Knick mit heimischen Gehölzen anzulegen (§ 4 Abs. 4, S. 3 BauGB - MaßNG).

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemeinde Bahrenhof



DEN 02.02.1995

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

Verfahrensvermerke

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 07.04.1994 unter Fristsetzung bis zum 24.05.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Gemeinde Bahrenhof



DEN 08.12.94

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Bahrenhof



DEN 08.12.94

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 30.08.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Gemeinde Bahrenhof



DEN 08.12.94

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 05.04.1995, Az. W 2406-542.34-60.6 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder die geltend gemachten Rechtsverordnungen behoben werden sind.

Gemeinde Bahrenhof



DEN 02.02.1995

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.02.1995 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.02.1995 in Kraft getreten.

Gemeinde Bahrenhof



DEN 02.02.1995

Christen
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze der Satzung gem. § 4 (4) Maßnahmegesetz zum BaUGB

OD / KM — Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen

- - - - - Gemeindegrenze

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wakendorf I

□□□□□ Knickwall mit Anpflanzung heimischer Gehölze § 9 (1) 20 BauGB

